

Kurztitel

Befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 95/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

05.05.2015

Außerkrafttretensdatum

30.09.2015

Text

§ 2. (1) Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 31. Oktober 2015 enden darf.

(2) Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), und AsylwerberInnen sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.